

8 L 1701/18.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 049/18K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7468899-232,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung – Überstellung nach Italien)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat RichterIn Dr. Blackstein
als Einzelrichterin
der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 11. Juli 2018

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 4981/18.A gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Mai 2018 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Die Einzelrichterin ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für die Entscheidung zuständig (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Der dem Tenor entsprechende, sinngemäß gestellte Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Die Antragstellerin hat auch die Wochenfrist zur Stellung des Antrages gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG eingehalten. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wurde ihr am 1. Juni 2018 ausgehändigt, so dass die Antragstellung bei Gericht am 6. Juni 2018 fristgerecht erfolgte.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses der Antragsgegnerin mit dem privaten Aussetzungsinteresse der Antragstellerin hat sich maßgeblich – nicht ausschließlich – an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, wie diese sich bei summarischer Prüfung im vorliegenden Verfahren abschätzen lassen.

Vgl. zum Maßstab VG Düsseldorf, Beschluss vom 1. August 2014 – 8 L 1195/14.A – m.w.N.

Diese Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Die unter Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides verfügte Abschiebungsanordnung stellt sich zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) als offensichtlich rechtswidrig dar, weil derzeit nicht i.S.v. § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG feststeht, dass die Antragstellerin nach Italien abgeschoben werden kann.

Mit der Voraussetzung des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG, dass feststehen muss, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, obliegt dem Bundesamt die Prüfung, dass weder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse noch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse, auch Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 AufenthG, vorliegen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10. März 2015 – 14 B 162/15.A –, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 – juris, Rn. 9 f.; Schnell, Die Überstellung in den nach der Dublin-II Verordnung zuständigen Mitgliedstaat, NWVBl. 2013, 218 (226).

Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14 – juris, Rn. 12.

Das Bundesamt ist vor dem Hintergrund von § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG verpflichtet, die Rechtmäßigkeit einer einmal ergangenen Abschiebungsanordnung weiter unter Kontrolle zu halten.

Im Hinblick auf die glaubhaft gemachte Schwangerschaft der Antragstellerin und den errechneten Geburtstermin am 22. August 2018 erweist sich ihre Abschiebung gegenwärtig als rechtlich unmöglich. Unter entsprechender Heranziehung der gesetzlichen Mutterschutzfristen von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 1 MuSchG),

vgl. hierzu VG Ansbach, Beschluss vom 24. November 2015 – AN 14 S 15.50402 – juris, Rn. 29; VG Köln, Urteil vom 27. Mai 2014 - 2 K 2273/13.A – juris, Rn. 40 ff.,

ist vom Vorliegen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses wegen Reiseunfähigkeit der Antragstellerin auszugehen. Der zeitliche Umfang des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz beruht auf der Annahme, dass im Falle einer erheblichen physischen oder psychischen Belastung der Schwangeren/Mutter in dieser Zeit Gefahren für Mutter und Kind(er) nicht von der Hand zu weisen sind. Diese Annahme ist auch auf die physische und psychische Belastung im Fall einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung übertragbar.

Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – 2 M 127/14 – juris, Rn. 10; VG Oldenburg, Beschluss vom 29. Januar 2013 – 11 B 37/13 – juris, Rn. 10.

Darüber hinaus spricht Überwiegendes dafür, dass eine Abschiebung der Antragstellerin nach Italien zu unterbleiben hat, solange keine individuelle Garantieerklärung Italiens zur Inobhutnahme vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss bei der Abschiebung von Familien mit Kleinstkindern nach Italien vom Bundesamt eine konkrete und einzelfallbezogene Zusicherung der italienischen Behörden eingeholt werden, dass die Familie in Italien eine gesicherte Unterkunft für alle Familienmitglieder erhalten werde.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2015 – 2 BvR 3024/14 u.a. –; EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Nr. 29217/12 (Tarakhel v. Schweiz), NVwZ 2015, 127.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Blackstein



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf